Brandenburgisches Oberlandesgericht
- Der Präsident -

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

MAROKKO (Königreich Marokko)

Stand: 27.12.2022

Legalisation

Die Originale der Urkunden aus Marokko sind mit der Legalisation der zuständigen Deutschen Botschaft in Rabat oder den Honorarkonsuln in Agadir, Casablanca und Tanger zu versehen.

Ausnahme: Da die Voraussetzungen zur Legalisation einfacher Bescheinigungen, die nicht aus Personenstandsregistern stammen (Ledigkeitsbescheinigung, Wohnsitzbescheinigung usw.), in Marokko nicht mehr gegeben sind, wurde deren Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes ab dem 01.02.2004 eingestellt.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1) Geburtsurkunde in Form einer Copie Integrále de l'Acte de Naissance - Vollständiger Abschrift aus dem Geburtenregister -, die nicht älter als 6 Monate sein darf, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch:

   a) die zuständige Heimatbehörde (Conseil Municipal-Officier d'Etat-Civil) - soweit die Person ihren Wohnsitz noch in Marokko hat - (bei ledigen Antragstellern in Form eines Certificat de Celibat oder Certificat Adminstratif pour Celibat)

   oder

   b) die zuständige konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland bei längerem Aufenthalt in Deutschland

3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

1) Eheurkunde nebst Randvermerk auf der Geburtsurkunde (Copie Integrále de l'Acte de Naissance)

2) Eheauflösung (siehe Anmerkung)
   a) durch Verstoßung oder einvernehmliche Scheidung:

Scheidungsurkunde der Beurkundungsabteilung des zuständigen Amtsgerichts. Sofern aus der Scheidungsurkunde der Ablauf des Verstoßungsverfahrens nicht näher ersichtlich ist, bedarf es zusätzlich der Vorlage des Protokolls über die erklärte Verstoßung bzw. der vorherigen gerichtlichen Ermächtigung zur Abgabe der Verstoßungserklärung.

oder

b) durch gerichtliche Scheidung:
Scheidungsurteil nebst Rechtskraftnachweis. Im Fall der widerruflichen Scheidung ist ein Nachweis vorzulegen, dass die Scheidung nicht widerrufen wurde.

jeweils nebst Scheidungsrandvermerk auf der Geburtsurkunde (Copie Integrále de l'Acte de Naissance)

oder

- statt a) bzw. b) -

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den marokkanischen Rechtsbereich der Durchführung eines förmlichen Anerkennungsverfahrens. Ein solcher Antrag kommt regelmäßig einer neuen Klage gleich. Ggf. kommt in diesen Fällen bei marokkanischen Männern eine Eheauflösung im Wege einer einseitigen Verstoßungserklärung („Talaq") in Betracht.

Als Vorfrage ist jedoch zunächst zu klären, ob überhaupt eine wirksame Eheschließung nach marokkanischem Recht (Eheschließung vor 2 muslimischen Zeugen) vorliegt. Für den Fall, dass keine wirksame Eheschließung nach marokkanischem Recht festgestellt werden kann, erübrigt sich ein Anerkennungsverfahren. Soweit fraglich erscheint, ob eine vor einem deutschen Standesbeamten geschlossene Vorehe nachträglich auch für den marokkanischen Rechtsbereich wirksam geschlossen wurde, wird ggf. eine Bescheinigung des zuständigen marokkanischen Konsulats zu fordern sein, die hierüber Auskunft gibt (Negativbescheinigung).

Anmerkung

Die Verlobten sind gegebenenfalls darauf hinzuweisen, dass die Ehe nach marokkanischem Recht nur wirksam in Anwesenheit zweier muslimischer Zeugen geschlossen werden kann.